



Als in den ersten Tagen des Monats April eine Deputation aus einigen Prager Bürgern bestehend, Eure Majestät mit der wiederholten Bitte bestürmte, Allerhöchstdieselben mögen geruhen, der Provinz Böhmen vom Wiener Gesamtministerium unabhängige verantwortliche Centralstellen, eigene Ministerien, einen constituirenden Landtag und noch manches Andere zu bewilligen; glaubten Eure Majestät die Wünsche aller getreuen Unterthanen im Königreiche Böhmen zu erfüllen, indem Eure Majestät mehrere dieser Bitten gnädigst erhörten, und dem Lande verantwortliche Centralstelle gaben, dann in die Einberufung eines, aus dem Bürger und Bauernstandes verstärkten Landtages willigten.

Es ergab sich aber bald, daß die vom Prager Wenzelsclubb ausgehenden Petitionen keineswegs die Wünsche der gesammten Bevölkerung Böhmens enthielten, daß Protestationen aus allen Gegenden Böhmens einliefen, welche diese Bitten, als den Ausdruck der Separationsgelüste einer Partei bezeichneten.

Schon damals glaubten sich viele Bewohner der deutschen Bezirke zu der Erklärung bemächtigt den Bewilligungen vom 8. April können nur zum Theil Folge gegeben werden, da sie:

1. Mit einer durch das kaiserliche Wort vom 15. März zugesicherte Constituirung der Gesamt Monarchie im Widerspruche ständen.
2. Mit der Einsetzung verantwortlicher Minister nicht vereinbar sind.
3. Nicht dem Wunsche der Mehrheit des Volkes entsprechen, ja geradezu die Rechte des deutsch sprechenden Theils beeinträchtigen.
4. Bei consequenter Durchführung zu einer Lostrennung Böhmens von der Gesamtmonarchie führen, zu welcher die deutsche Bevölkerung nie einwilligen wird.

Obwohl Eure Majestät nicht geruhen diese Protestationen der deutschen Bevölkerung direct zu erledigen, so ersah dieselbe aus der am 25. April ertheilten Constitution zu ihrer Beruhigung in dieser Angelegenheit, daß Eure Majestät auf ihre Bitten Rücksicht genommen, da Eure Majestät in dem §. 2 die Gültigkeit der Verfassung für alle erbländischen Provinzen festgesetzt im §. 34, dem Reichstage das Gesetzgebungsrecht übertragen, dann im §. 55 ausdrücklich bestimmten, daß die Prüfung der Aenderung in der Verfassung der Provinzialstände dem Reichstage zustehen soll.

Die Bewohner der deutschen Bezirke erachteten nun die ihnen mißliebigen Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 8. April für beseitigt und behelligten Eure Majestät mit keinen weiteren Bittgesuchen.

Da erlaubte sich Graf Leo Thun am 18. Mai ohne Autorisation von Eure Majestät, ohne Bewilligung des verantwortlichen Ministeriums in Wien die Wahlen zum böhmischen Landtag auszuschreiben und diesen für den 7. Juni einzuberufen.

Derselbe wurde wahrscheinlich aus dem Grunde auf den 24. Juni verschoben, um mehr Zeit zur Bearbeitung der Wähler im Sinne der ultraczechischen Partei zu gewinnen. Die traurigen Prager Ereignisse von 12. Juni brachten endlich den Herrn Gubernial-Präsidenten zur Besinnung; er stellte mit Erlass vom 24. Juni dem Wiener-Ministerium die Bestimmung der Eröffnungszeit anheim.

Wir Endesgefertigten halten es für unsere Pflicht, gegen jede Berufung dieses Landtages hiermit aufs Feierlichste zu protestiren und zu erklären, daß wir die Beschlüsse eines solchen Landtages in Prag nicht anerkennen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Es wird diesem böhmischen Landtage, wie das Programm oder Verfassungsentwurf des vom Grafen Leo Thun präsidierten Nationalausschusses, so wie das Einberufungsschreiben

beweist, constituirende gesetzgebende Macht zugemuthet, eine Befugniß, die nach den kaiserlichen Decreten vom 15 März und 26 Mai, nur den constituirenden Reichstag in Wien zusteht.

2. Weil, wenn dieser Landtag während der Dauer des constituirenden Reichstages zusammen berufen würde, dieß zu traurigen Kompetenzstreitigkeiten und Conflicten zwischen diesen beiden Gewalten Anlaß geben müßte.
3. Weil, nachdem die Robotangelegenheiten durch kaiserliche Decrete erledigt, die Gesetzgebung aber dem constituirenden Reichstag zugewiesen wurde, die Berufung dieses Landtages in Prag zwecklos wäre. Man warte also erst die vom Reichstage zu erlassenden Gesetze über die Befugnisse, Zusammensetzung und Wahl der Provinziallandtage ab, dann werden diese Institute ihre Wirksamkeit gewiß segensreicher beginnen, als jetzt, wo sie nur Zwietracht und Bürgerkrieg säen würden.
4. Weil die Berufung der nach dem Wahlmodus des Decrets vom 8 April gewählten Deputirten eine Ungerechtigkeit wäre, da satifam dargethan ist, daß dieser Wahlmodus die Rechte der deutschen Bevölkerung auf's ärgste beeinträchtigt. Es wird die Richtigkeit dieser Thatsache selbst von der Gegenpartei zugestanden, auch erklären Eure Majestät in Ihrer am 8. Juni nachträglich gegebenen Zustimmung, zu der Einberufung dieses Landtages, daß der Wahlmodus nur wegen Kürze der Zeit beibehalten werden solle. Ein Grund, der jetzt wegfällt, da der Landtag in Prag auf unbestimmte Zeit verschoben ist.
5. Weil während der Wahlen, von den, durch Sr. Excellenz den Grafen Thun größtentheils aus den Mitgliedern des berüchtigten Nationalausschusses gewählten Wahl-Commissairen die schmähslichsten Wahlumtriebe verübt wurden, und geradezu Verhöhnungen des guten Rechts der Wähler vorkamen, wie aus den Wahlprotokollen zu ersehen ist.
6. Weil zu diesem böhmischen Landtage viele Wahlbezirke gar nicht gewählt, in andern sich sehr viele wahlberechtigte Staatsbürger der Wahl enthalten haben, da sie die Ausschreibung eines Landtages ohne Wissen Eurer Majestät ohne Bewilligung des verantwortlichen Ministeriums, ja während des faktischen Bestandes einer revolutionären provisorischen Regierung für ungesetzlich hielten, und Hochverrath zu begehen glaubten, indem sie den Befehlen einer derartig entstandenen provisorischen Regierung Gehorsam leisteten.

Daß Eure Majestät in die Ausschreibung des Landtages nachträglich willigten, war uns bei der Vornahme der Wahl nicht bekannt, die Publikation des diesfälligen Decrets erfolgte erst am 24. Juni.

In Anbetracht der Gerechtigkeit, der hier gegen die Berufung und Geltung des Landtages in Prag für die Provinz Böhmen vorgebrachten Gründe, erlauben wir Gefertigte Euer Majestät zu bitten:

1. Daß von der Regierung Eure Majestät, die in Folge des Gubernial-Erlasses vom 18. Mai, in Böhmen vorgenommenen Wahlen zum Landtag in Prag für ungültig erklärt.
2. Daß dem Reichstag ein Gesetzentwurf über den Umfang der Befugnisse und die Zusammensetzung der Provinzialstände unterbreitet.
3. Daß die Wahlen zu diesem Landtage nach einem von dem Reichstag zu erlassenden Wahlgesetz vorgenommen.
4. Daß die Provinziallandtage erst nach dem Schlusse des Reichstages einberufen werden.

Von der Gnade und Gerechtigkeitsliebe Eurer Majestät erwarten wir in Ehrfurcht die Gewährung unserer gerechten Bitte und versichern Eure Majestät, daß wir mit Gut und Blut bereit sind den constitutionellen Thron Euer Majestät zu schätzen.